

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 28.10.2019

Amt: Planungsamt
AZ: 61.11

Vorlage Nr. 299/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses	13.11.2019
Verwaltungsausschuss	10.12.2019
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	11.12.2019

Lärmaktionsplan der Stadt Alfeld (Leine);

- Abwägung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit
- Beschluss des Lärmaktionsplans der Stadt Alfeld (Leine)

Gem. Artikel 8 der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (RU-ULR), umgesetzt in deutsches Recht durch §§ 47a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), ist die Stadt Alfeld dazu verpflichtet einen Lärmaktionsplan zu erstellen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) zu übermitteln.

Im Aufstellungsverfahren ist die Mitwirkung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gefordert. Die Richtlinie enthält keine Vorgaben über Art und Weise der Beteiligung. Üblicherweise orientieren sich Kommunen in diesem Fall an den Verfahrensabläufen für Bauleitpläne.

Seitens der Stadt Alfeld (Leine) wurden den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.08.2019 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.09.2019 eingeräumt. Davon Gebrauch gemacht haben der Landkreis Hildesheim, die Industrie- und Handelskammer Hannover sowie die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Die wesentlichen Punkte der Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag sind in Anlage 1 enthalten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird als Auslegung im Zeitraum vom 21.10. bis einschließlich 21.11.2019 durchgeführt.

Ausgelöst durch einen Pressebericht haben ein Bürger und eine Bürgerin bereits im vor der Auslegung Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan abgegeben. Da es sich um kein förmliches Verfahren handelt, können die vorgebrachten Anregungen berücksichtigt werden.

Da die Frist der Öffentlichkeitsbeteiligung erst nach dem Termin der Beratung im Fachausschuss endet, wird eine Beschlussempfehlung unter dem Vorbehalt gefasst, dass aus der Öffentlichkeitsbeteiligung keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen hervorgehen.

Zum Zeitpunkt der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Rates wird die Öffentlichkeitsbeteiligung bereits abgeschlossen sein.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die in Anlage 1 vorgenommene Abwägung. Er beschließt ebenfalls die anliegende Fassung des Lärmaktionsplans.

Der Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschuss wird um zustimmende Empfehlung gebeten. Diese erfolgt unter dem Vorbehalt, dass bis zum Ende der Öffentlichkeitsbeteiligung keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgebracht werden.

Anlage:

Abwägung
Lärmaktionsplan